

Satzung der Gemeinde Brombachtal

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) – jeweils gültigen Fassung – sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) – jeweils gültigen Fassung – hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal in der Sitzung am 30. Mai 1995 die nachstehende Satzung beschlossen, geändert durch Satzung vom 28.05.2002.

§ 1 Stellplatzpflicht

1. Für das Gebiet der Gemeinde Brombachtal wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
2. Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
3. Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
4. Für das Gebiet der Gemeinde Brombachtal wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Brombachtal einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
5. Die Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Nutzung des Gebäudes fertiggestellt sein.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

1. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. In besonderen Fällen bzw. ausnahmsweise kann die Gemeinde Brombachtal einen anderen Oberflächenbelag zulassen.
2. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang min. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 qm zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 500 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

3. Die Abstellplätze für Fahrräder müssen einen luft- und wasserdurchlässigen Oberbelag haben und mit geeigneten Fahrradständern versehen sein.
4. Bei Um- und Erweiterungsbauten können die Stellplätze auch auf bereits mit anderen Materialien befestigten Flächen eingerichtet werden.

§ 3

Größe der Stellplätze

Garagen und Abstellplätze einschließlich Verkehrsflächen

1. Die Mindestgröße für PKW-Stellplätze und ihre Verkehrsflächen beträgt 15 qm.
2. Für die Berechnung der Ablösesumme werden folgende Stellplatzgrößen einschl. Verkehrsflächen festgesetzt:
 - a) Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 15 qm
 - b) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 qm
 - c) Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 qm
3. Die Größe der Garagen richtet sich nach der Garagenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Soweit die Abstellplätze für Fahrräder nicht durch geeignete Fahrradständer in ihrer Größe festgelegt sind, ist ein Mindestmaß von 0,70 m Breite und 2,00 m Länge einzuhalten.

§ 4

Zahl der Stellplätze,

Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

1. Die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigelegten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze und Abstellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so

kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

3. Bei der Platzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz bzw. Abstellplatz aufzurunden.
4. Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

Der Ablösebetrag errechnet sich aus dem Bodenwert und den Herstellungskosten. Für das Gebiet der Gemeinde Brombachtal werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

- | | | |
|------------------------------|----------------|---------------|
| 1. Stellplatz nach § 3 Nr. 1 | (4.000,00 DM) | 2.040,00 EUR |
| Stellplatz nach § 3 Nr. 2 | (13.330,00 DM) | 6.800,00 EUR |
| Stellplatz nach § 3 Nr. 3 | (40.000,00 DM) | 20.400,00 EUR |
2. Der Ablösebetrag wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Baugenehmigung durch den Kreisausschuss des Odenwaldkreises nach dieser Satzung festgesetzt und ist mit der Erteilung der Baugenehmigung an die Gemeinde zu zahlen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Steht die Zahl der errechneten Stellplätze und Abstellplätze nach dieser Satzung in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den tatsächlich erforderlichen Stellplätzen für die bauliche Anlage, so kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die tatsächlich erforderliche Zahl von Stellplätzen festgesetzt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brombachtal, den 30. Mai 1995

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BROMBACHTAL

(Kredel, Bürgermeister)